

13.08.2019
Drucksache 127/19

 Ein- und Ausstiegsstelle für Kanuten an der Fischerhofbrücke in Werne,
 Sachstandsbericht

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur und Umwelt	11.09.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreisausschuss	07.10.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	08.10.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Ludwig Holzbeck

Budget	69
Produktgruppe	69.01
Produkt	

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Auf Antrag der CDU-Fraktion von 02.04.2019 (Drucksache 065/19) hat der Kreistag am 02.07.2019 beschlossen, die Einrichtung einer Ein- und Ausstiegsstelle für Kanuten an der Fischerhofbrücke in Werne auf einem kreiseigenen Grundstück zu prüfen. Der Antrag bezieht sich auf das Flurstück 2436 der Gemarkung Werne-Stadt, Flur 32, das sich im Eigentum des Kreises Unna befindet.

Die Fläche ist bereits teils bewaldet und nicht zugänglich. An der Ostseite der Straße „Am Fischerhof“ ist eine steile Böschung vorhanden. Für die Errichtung einer Ein- und Ausstiegsstelle für Kanuten wären Rodungen und Bodenbewegungen erforderlich. Es müsste ein Weg von der Straße die Böschung herab bis zur Lippe angelegt werden. Die Verkehrssicherungspflicht für diesen Weg und den Kanuanleger läge beim Kreis Unna. Der Weg würde durch einen Gehölzbestand laufen und müsste dauerhaft freigehalten werden.

Beschlusslage

Der Kreis hat dieses Flurstück im Jahr 2012 erworben. In der Vorlage zum Grunderwerb (Drucksache 126/12) heißt es, der Grunderwerb werde durchgeführt, um eine Fehlentwicklung dieser Fläche z.B. durch Bootsstege zu verhindern.

Vertragliche Verpflichtung

Der Kreis hat sich darüber hinaus im Kaufvertrag verpflichtet, das Grundstück zu einem Auwald zu entwickeln und nicht zu bebauen.

Naturschutzrecht

Die Fläche liegt innerhalb des Naturschutzgebietes "Lippeaue von Stockum bis Werne" des Landschaftsplanes Werne-Bergkamen. Hier ist u.a. die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Befreiungen von den Verboten sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten wären die anerkannten Naturschutzverbände und der Naturschutzbeirat zu beteiligen. Bei einer Ablehnung seitens des Naturschutzbeirates kann eine Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Die Steganlage läge im FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“. Gemäß §34 BNatSchG wäre das Vorhaben auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieses FFH-Gebietes zu prüfen.

Im vorliegenden Fall wäre insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Auwäldern zu prüfen.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind. Hierzu wären zunächst Kartierungen erforderlich.

Für die Errichtung des Steges wäre eine durch die höhere Naturschutzbehörde zu erteilende Ausnahme von dem Verbot des §61 Bundesnaturschutzgesetz, an Gewässern erster Ordnung im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie bauliche Anlagen zu errichten, erforderlich.

Die höhere Naturschutzbehörde hat bereits schriftlich mitgeteilt, dass sie aus naturschutzfachlichen wie naturschutzrechtlichen Gründen die Machbarkeit des Projektes anzweifelt. „Bezüglich der Erfordernisse der Landschaftspflege wären aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde [an ein solches Vorhaben] strenge Maßstäbe zu setzen.“ Außerdem sei „die Erforderlichkeit zur Umsetzung der Neueinrichtung nicht offensichtlich.“

Verkehrliche Situation

Anwohner der Straße „Am Fischerhof“ beklagen seit Jahren die starke Frequentierung des Radweges u.a. mit Motorrädern und Quads sowie die Parksituation. Zubringerverkehr durch Kanutransporter würde die Situation weiter verschärfen.

Situation für Kanuten

Sowohl seitens der Kanuvereine als auch seitens des kommerziellen Kanubetriebes ist eine solche zusätzliche Einstiegsstelle in der Vergangenheit gegenüber der Kreisverwaltung nie eingefordert worden. Vor einigen Jahren war bereits die Errichtung eines Kanuanlegers auf dem Kreisgrundstück thematisiert worden. Seinerzeit hatte auf Anfrage der Kanuverein Werne-Stockum gegenüber der Kreisverwaltung signalisiert, dass kein Bedarf hierzu gesehen werde. An dieser Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert. Der Einstieg seitens der Kanuvereine erfolgt in Stockum auf dem Vereinsgelände, der des kommerziellen Kanubetriebes (Lippetouristik) etwa in Höhe der Lippequerung des Sandbochumer Weges in Werne-Stockum. Am Streichwehr „Schlagt“, das nur ca. 650 m von der Fischerhofbrücke entfernt ist, gibt es eine provisorische Umtragemöglichkeit für Kanuten. Im Rahmen des Projektes „Naturerlebnis Lippeaue“ wird seitens der NFG an der Schlagt ein Naturerlebnis-Standort eingerichtet, von dem auch Kanuten profitieren sollen. Dabei werden u.a. die Umtragemöglichkeit ertüchtigt und Rastmöglichkeiten angeboten.

Aus Sicht der Verwaltung ist aus den vorgenannten Gründen die Schaffung einer Ein- und Ausstiegsstelle für Kanuten an der Fischerhofbrücke in Werne seitens des Kreises Unna nicht weiterzuverfolgen.

Anlage:

Auszug aus dem Landschaftsplan, Schrägluftbild